Version 16. Dezember 2021

Der *kursiv gedruckte* Inhalt ist obligatorisch, da er sich aus der einschlägigen Gesetz-gebung von Bund und Kanton ableitet und deshalb für die Gemeinden verbindlich ist. Der nicht kursiv gedruckte Inhalt ist nicht obligatorisch, wird aber empfohlen[[1]](#footnote-1).

GEMEINDE ...

**POLIZEIREGLEMENT**

(in parte qua)

Die Urversammlung (der Generalrat) von …

Gestützt auf:

die Bestimmungen der Kantonsverfassung;

die Bestimmungen des Gemeindegesetzes;

die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;

die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung;

die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

die eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über den Umweltschutz und den Gewässerschutz;

erlässt:

...

**X. Kapitel Ruhe und öffentliche Sicherheit**

**Art. A Allgemeines**

1 *Nicht bewilligte Handlungen und Verhaltensweisen, die zu einer Störung der öffentlichen Ruhe oder der Ruhe anderer Personen führen können, sind* *zu jeder Tages- oder Nachtzeit, und insbesondere an Sonn- und Feiertagen, verboten und strafbar,* namentlich: lautes Streiten, Schreien, Singen oder Spielen, Zusammenrottungen, Schussabgaben aus Feuerwaffen, das Zünden von Knallkörpern oder übermässiger Lärm von Motorfahrzeugen. *Vorbehalten bleiben namentlich die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor Lärm, die öffentlichen Lokale und die Arbeitsbewilligungen.*

2 *Handlungen an öffentlich zugänglichen Orten, welche die Sicherheit von Personen gefährden können, sind verboten und strafbar,* namentlich: das Herumwerfen von festen Gegenständen oder das Verspritzen von Wasser und anderen Flüssigkeiten bei Frost; Spiele, die Passanten gefährden oder behindern; Beschädigungen öffentlicher Einrichtungen; die Ausführung nicht bewilligter Bauarbeiten; die Einrichtung von Lagerstellen, die den Verkehr behindern können; der unsachgemässe Transport potentiell gefährlicher Gegenstände oder Materialien; die Behinderung der Zufahrt zu Feuerwehrlokalen.

Kommentar:

Diese Bestimmung legt lediglich die Grundsätze fest, die es bezüglich öffentlicher Ruhe (Abs. 1) und Sicherheit (Abs. 2) zu wahren gilt. Sie wird durch die anschliessenden spezifischen Artikel konkretisiert.

**Art. B Öffentliche Lokale**

1 *Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und auf den Vorplätzen des öffentlichen Lokals verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Kunden keine übermässigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung verursachen*.

2 Er trifft die notwendigen Massnahmen zur Minderung des Lärms, der durch das Verhalten seiner Kundschaft sowohl direkt vor als auch in unmittelbarer Umgebung des Lokals verursacht wird (an Aufenthaltsorten im Freien, wie Terrasse und Garten, oder im Ein-/Ausgangsbereich ausserhalb des Lokals). Diese lärmmindernden Massnahmen sind vorsorglich zu treffen und im Falle schädlicher oder lästiger Einwirkungen zu verschärfen.

3 *Nötigenfalls kann der Gemeinderat den Einsatz eines Ordnungsdienstes auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung verlangen.*

4 Vorbehalten bleiben die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen sowie, was den auf die Kundschaft des Lokals einwirkenden Lärm betrifft, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall.

5 *Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung der Räumlichkeiten und Vorplätze des öffentlichen Lokals oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane diese unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.*

Kommentar:

Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung werden von der Gesetzgebung des Bundes über den Umweltschutz (USG und LSV) vorgeschrieben. Die Vollzugshilfe 8.10 des «Cercle Bruit» (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute, www.cerclebruit.ch) betreffend die öffentlichen Lokale hat keine Rechtskraft. Sie wird aber vom Bundesgericht regelmässig als Methode zur Beurteilung und Verringerung des Lärms in öffentlichen Lokalen anerkannt. Deshalb wird empfohlen, die Einhaltung dieser Vollzugshilfe als Auflage in den amtlichen Entscheid aufzunehmen, den die Gemeinde zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein öffentliches Lokal (Café, Restaurant, Dancing oder anderes Tanzlokal) trifft. Die Gemeinde kann eine diesbezügliche Stellungnahme der DUW einholen. Wenn eine Baubewilligung erforderlich ist, dann gilt das Baubewilligungsverfahren als das massgebliche Verfahren, auf welches alle anderen Bewilligungen und Anforderungen abzustimmen sind.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) hat zum Zweck, das Publikum einer Veranstaltung vor hohen Schallpegeln zu schützen. Dazu setzt sie Schallpegelgrenzwerte sowie Pflichten fest, die der Veranstalter je nach dem betreffenden Grenzwert zu erfüllen hat. Das Publikum muss auf die Risiken hoher Schallpegel hingewiesen werden. Für öffentliche Lokale wie Diskotheken, Dancings und Bars mit Live-Musik werden die Schallpegel im Hinblick auf die Verordnung vermutlich zu begrenzen sein. In Bars, Restaurants, Tea-Rooms, Cafés etc. ohne Live-Musik werden die Schallpegel der Verordnung in der Regel eingehalten.

Gutachten über den Lärm in öffentlichen Lokalen sind von einem diplomierten Akustiker SGA-SSA erstellen zu lassen.

**Art. C Musik und Schallgeräte**

1 Der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Schallgeräten darf weder die Umgebung belästigen noch die öffentliche Ruhe stören.

2 Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist der Gebrauch solcher Instrumente und Geräte nur im Innern von Gebäuden erlaubt, deren Türen und Fenster geschlossen sind, und sofern Absatz 1 eingehalten wird.

3 Der Gemeinderat kann Bewilligungen erteilen für öffentliche und private Veranstaltungen oder Vorstellungen, für die Verwendung externer Lautsprecher und Schalltrichter oder anderer Schallverstärker auf öffentlichem Grund sowie für andere Veranstaltungen, die in der örtlichen Tradition verankert sind.

Kommentar:

Generell werden Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung von der Gesetzgebung des Bundes über den Umweltschutz (USG und LSV) vorgeschrieben. Da jedoch die in diesem Artikel behandelte Art von Lärm (der als Alltagslärm und nicht als einer Anlage im Sinne von Art. 2. Abs. 1 LSV gilt) vom Bundesrecht nicht geregelt wird, können diese Massnahmen als Auflagen und Bedingungen in einen amtlichen Entscheid, den die Gemeinde trifft, aufgenommen werden. Die Gemeinde kann eine diesbezügliche Stellungnahme der DUW einholen.

Die DUW empfiehlt den Abs. 2, damit die Praxis auf kantonaler Ebene vereinheitlicht und die vom Bundesgericht anerkannte Nachtruhezeit eingehalten werden kann.

**Art. D Lärmintensive Tätigkeiten und Arbeiten**

1 Tätigkeiten oder Arbeiten an einer beweglichen oder ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören können, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor. *Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe sowie die Baulärm-Richtlinie des Bundes (BAFU).*

Kommentar:

Gemäss Art. 2 LSV sind ortsfeste Anlagen Bauten, Verkehrsanlagen, haustechnische Anlagen und andere nichtbewegliche Einrichtungen, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen (z. B. Strassen, Bahnanlagen, Flugplätze, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.).

Betreffend den Baulärm (beim Bau/Abbruch einer Anlage/eines Gebäudes erzeugter Lärm) wird die Baulärm-Richtlinie des BAFU (Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 LSV) empfohlen; weitere kommunale Restriktionen sind immer noch möglich (Ferienzeiten, Baustellenschliessungen etc.). Gemäss Richtlinie gilt als Grundsatz ein Verbot von 12.00 bis 13.00 Uhr, von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

Mähen und Heuernten in der Landwirtschaft mit üblichen Maschinen gelten in der Regel nicht als Tätigkeiten oder Arbeiten, die die öffentliche Ruhe stören können, es sei denn, sie werden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgeführt (Nachtzeit gemäss den Anhängen 3 bis 5 LSV).

- Für die ortsfesten Anlagen in Industrie und Gewerbe gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen, die in Anhang 6 LSV festgelegt sind. Darin wird ein Tag (24 h) in eine Tagesphase (07.00 bis 19.00 Uhr) und in eine Nachtphase (19.00 bis 07.00 Uhr) unterteilt, ohne Beachtung der Sonn- oder Feiertage. Der Lärm wird durch Grenzwerte beschränkt. Die Immissionsgrenzwerte für die Nacht sind deutlich strenger als für den Tag (ein Ruhegebot gibt es hingegen nicht).

- Für bewegliche Anlagen (Geräte und Maschinen) gilt nach den bundesrechtlichen Bestimmungen, dass sie die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht stören dürfen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b LSV).

Minimalvariante:

Will man bewegliche und ortsfeste Anlagen nicht derselben Regelung unterstellen, könnte man drei weitere Absätze hinzufügen, um Unklarheiten betreffend die Ortsfestigkeit oder Beweglichkeit einer Anlage zu vermeiden, beispielsweise:

1 Tätigkeiten oder Arbeiten in Haushalt oder Garten an einer ortsfesten Anlage, welche die öffentliche Ruhe stören, sind zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen XX:00 und XX:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine Bewilligung vor.

Für Geräte und Maschinen, die an keine Anlage gebunden sind, verlangen die bundesrechtlichen Anforderungen, dass sie das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht stören. Der Gebrauch motorbetriebener Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen und Motorsensen, ist im Übrigen auch an Sonn- und Feiertagen verboten.

2 *Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Bestimmungen über ortsfeste Anlagen in Industrie und Gewerbe.*

3 Für Baustellen gelten die kommunalen Restriktionen, die sich auf die eidgenössische Baulärm-Richtlinie des BAFU stützen können.

2 *Vorbehalten bleiben die Ausnahmebewilligungen für Überflüge mit Helikoptern oder anderen Luftfahrzeugen, die von der für die Zivilluftfahrt zuständigen Bundesbehörde insbesondere zwecks der Behandlung von Rebbergen erteilt werden.*

Kommentar:

Die Beschränkung der Lärmemissionen durch Luftfahrzeuge wird vom Gesetz über die Zivilluftfahrt geregelt. Die zuständige Behörde ist derzeit das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das für Flüge für landwirtschaftliche Zwecke Ausnahmen bewilligen kann. Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft gibt dazu lediglich ihre Stellungnahme ab, die sich auf die ökologischen und technischen Aspekte der eingesetzten Produkte beschränkt.

3 In der Nähe von Wohngebieten ist für lärmintensive sportliche Aktivitäten im Freien und für den Gebrauch von motorbetriebenen Modellspielzeugen oder anderen lärmintensiven Spielgeräten eine Bewilligung erforderlich, die von der dafür zuständigen Behörde erteilt wird.

4 Der Gemeinderat erlässt Vorschriften oder fasst die erforderlichen Beschlüsse (z. B. über die Betriebszeiten, Verbote oder Begrenzungen), damit übermässiger oder vermeidbarer Lärm, insbesondere jeglicher Maschinen- und Motorenlärm, verhindert wird, vor allem in Wohngebieten und an Arbeitsorten. *Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, namentlich über den Schutz vor Baulärm und den Arbeitnehmerschutz.*

Kommentar:

Wie auch für Musik und Schallgeräte wird die Gemeindebehörde Lärmbelästigungen durch menschliche und tierische Verhaltensweisen durch Beschlüsse begrenzen müssen, die auf die Lärmquelle ausgerichtet sind, da diese Art von Lärm vom Bundesrecht nicht geregelt wird.

**Art. E Autowaschanlagen und Waschstrassen**

Der Betrieb von automatischen Waschanlagen mit Hochdruckdüsen und Waschstrassen ist zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

**Art. F Glassammelcontainer**

Die Benutzung der Glassammelcontainer ist zwischen 12:00 und 13:00 Uhr, zwischen 19:00 und 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten, es sei denn, es liege eine behördliche Bewilligung vor.

Kommentar:

Die DUW empfiehlt, für Autowaschanlagen, Waschstrassen und Glassammelcontainer dieselben Betriebszeiten festzulegen und für Anlagen ausserhalb der Wohngebiete, gestützt auf eine Untersuchung zur Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzanforderungen und auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (s. dazu BGE 2C\_1017/2011 über die Öffnungszeiten von Waschanlagen und Waschstrassen), fallweise besondere Betriebszeiten zuzulassen. Die Betriebszeiten für Glassammelcontainer können länger angesetzt werden und sind fallweise zu beurteilen (s. dazu die Vollzugshilfe des Cercle Bruit 6.41 Sammelstellen).

**Art. G Lärm in der Nähe von Kirchen**

Lautes Spielen, Sprechen und lärmige Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen sind während der Zeiten der Gottesdienste verboten.

**Art. H Öffentliche Veranstaltungen**

1 Für jede Veranstaltung in der Öffentlichkeit, wie kulturelle Darbietungen, Tanzveranstaltungen, Vorträge, Umzüge, Feiern, Spiel- oder Sportveranstaltungen, bedarf es einer Bewilligung durch die Gemeindebehörde. Die Behörde kann für die Veranstaltung Bedingungen und Auflagen festlegen, die im allgemeinen Interesse geboten sind, und sie erhebt eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang dieses Reglements. Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die gemäss anderen Gesetzen, namentlich über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen sowie über öffentliche Lokale, erforderlich sind.

2 Keine Gebühren werden für Veranstaltungen erhoben, die lokale Vereine im Rahmen ihrer gewöhnlichen Aktivitäten durchführen. Diese sind der Polizei aber in jedem Fall zu melden.

3 Das Bewilligungsgesuch muss die Namen der verantwortlichen Organisatoren, das Datum, die Uhrzeiten für Beginn und Ende, den Ort und das Programm der Veranstaltung enthalten. Darüber hinaus kann die Behörde auch weitere sachdienliche Auskünfte anfordern.

4 Die Polizei hat freien Zugang zu allen genutzten Örtlichkeiten und Lokalen. *Sie kann mit sofortiger Wirkung jede Veranstaltung verbieten, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung verstösst. Sie ist auch befugt, sofortige Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen einer öffentlichen Veranstaltung zu ergreifen.* Die Kosten für sämtliche Interventionen der Behörde gehen zulasten der Veranstalter.

5 Private oder öffentliche Versammlungen mit diskriminierendem oder rassistischem Charakter sind verboten.

Kommentar:

Generell werden Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung von der Gesetzgebung des Bundes über den Umweltschutz (USG und LSV) vorgeschrieben. Da jedoch die Art von Lärm, um den es in diesem Artikel geht (der als Alltagslärm und nicht als einer Anlage im Sinne von Art. 2 LSV gilt), vom Bundesrecht nicht geregelt wird, müssen diese Massnahmen als Auflagen und Bedingungen in einem amtlichen Entscheid, den die Gemeinde trifft, aufgenommen werden. Die Gemeinde kann eine diesbezügliche Stellungnahme der DUW einholen.

**X. Kapitel Öffentliche Hygiene und Gesundheit**

**Art. I Lagerung von Materialien, Abfälle**

1 Es ist verboten, gesundheitsschädliche, verschmutzte, übelriechende oder auch andere Materialien, namentlich ausgediente Fahrzeuge, die eine schädliche oder lästige Auswirkung auf die Umgebung haben können, an irgendeinem Ort, auch auf Privatgrund, aufzubewahren, wegzuwerfen oder liegenzulassen.

2 Für die Kehrichtabfuhr gelten besondere Vorschriften.

3 Personen, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, ist es verboten, ihre Kehrichtsäcke oder Abfälle in privaten Sammelbehältern, auf öffentlichem Grund oder in Sammelzentren auf dem Gemeindegebiet zu entsorgen, es sei denn, es bestehe eine diesbezügliche interkommunale Vereinbarung.

**Art. J Tierhaltung**

1 Tierhalter müssen alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit sie die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht stören und die Sicherheit, Hygiene und Sauberkeit auf privatem und öffentlichem Grund nicht beeinträchtigen.

2 Nutztiere können nach Ortsgebrauch mit Schellen oder Glocken ausgestattet werden. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, einschliesslich der Wohngebiete in der Bauzone, und auch in der Nacht kommt bei einer nachweislichen Störung Absatz 1 zur Anwendung.

Kommentar:

Die Empfehlungen in Absatz 2 stützen sich auf die geltende Rechtsprechung (s. BGE 1C\_383/2016, 1C\_409/2016 (Kirchenglocken) und 5A\_889/2017 (Kuhglocken)). Anzumerken ist, dass jeder Fall nach den gegebenen Umständen zu behandeln ist.

**Art K Dünger und Pflanzenschutzmittel**

*1 Insbesondere während der Sommerzeit- und der Tourismussaison ist das Ausbringen von Gülle, Mist oder sonstigen übelriechenden Düngemitteln innerhalb Landwirtschaftszone, der Zone für Maiensässe und ausserhalb der Wohngebiete der Bauzone gestattet, wobei die Umweltrechtsvorschriften insbesondere zum Gewässer- und Luftschutz vorbehalten sind.*

*2 In der Winterperiode (Vegetationsruhe) oder auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten. Ausserdem ist die Möglichkeit der Düngerausbringung für jeden Gewässerschutzbereich und jede Gewässerschutzzone einzeln abzuklären. Namentlich in der Grundwasserschutzzone S1 sowie in der Nähe von Oberflächengewässern ist das Ausbringen jeder Art von Dünger verboten (Einhaltung eines Pufferstreifens von 3 m). Ausserdem ist das Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S2 und Sh verboten, es sei denn für die Zone S2 liege eine kantonale Bewilligung vor.*

*3 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzes über die Lagerung von Hofdünger, der in einer dichten und ausreichend bemessenen Grube zu lagern ist, sowie die Vollzugshilfen und Richtlinien des Gewässerschutzes für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.*

Kommentar:

Die Vegetationsruhe ist die Zeit, in der Pflanzen keinen oder nur sehr wenig Stickstoff absorbieren. Aufgrund der in der Schweiz gemessenen Wetterdaten kann man davon ausgehen, dass sich die Vegetation in der Mehrheit der Landesregionen auf jeden Fall in den Monaten Dezember und Januar in einer Ruhephase befindet (BAFU/BLW 2012: Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft). Hofdünger, der nicht ausgebracht werden kann, muss in einer ausreichend bemessenen und dichten Anlage gelagert werden (Art. 14 GSchG und Art. 22 ff. GSchV).

In bestimmten, besonders sensiblen Gebieten (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV) ist das Ausbringen von Hofdünger immer verboten. Zu bestimmten Zeiten des Jahres, vor allem auf gefrorenem, schneebedecktem, wassergesättigtem oder ausgetrocknetem Boden, schafft das Ausbringen von Hofdünger eine Verschmutzungsgefahr für die (ober- oder unterirdischen) Gewässer, durch Auswaschung/Elution oder Oberflächenabfluss, und für die Luft, durch die Freisetzung von Ammoniakgas (Art. 28 USG; Anhang 2.6 Ziff. 3.2.1 ChemRRV; BAFU/BLW 2012: Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft).

Das Ausbringen von flüssigem Hofdünger oder Recyclingdünger in den Gewässerschutzzonen S2 und Sh ist verboten (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV), es sei denn, es liege eine kantonale Bewilligung vor (nur für die Zone S2 möglich), gemäss Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV.

Die Möglichkeit zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Anforderungen in Anhang 2.5 ChemRRV und der Bestimmungen in der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) abgeklärt werden.

In der LRV ist kein Mindestabstand für die Ausbringung festgelegt. Der Gemeinde steht es frei, den Abstand für die Ausbringung festzulegen, den sie im Wohngebiet der Bauzone vorschreiben will (siehe Abs. 1). Gerüche dürfen jedoch einen wesentlichen Teil der Bevölkerung nicht stören.

**Art. L Viehschlachtung, Fleischabfälle, Tierkadaver**

1 *Viehschlachtungen müssen in gesetzlich anerkannten Schlachtbetrieben erfolgen. Eine Schlachtung ausserhalb der anerkannten Schlachtbetriebe ist zulässig, wenn der Transport eines erkrankten oder verunfallten Tieres nicht ratsam ist, bei Schlachtung von Hausgeflügel, Kaninchen und Laufvögeln, oder wenn es sich um eine Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung handelt. Tierhalter, welche die Hof- oder Weidetötung zur Fleischgewinnung praktizieren möchten, müssen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Bewilligung beantragen.*

2 *Fleischabfälle und Tierkadaver müssen, von Ausnahmen abgesehen, der dafür vorgesehenen regionalen Sammelstelle zugeführt werden, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung von Bund und Kanton.*

*3 Von Ausnahmen abgesehen, ist es streng verboten, Tierkadaver mit über 10 kg Gewicht zu vergraben oder sie auf Deponien oder auf eine andere Weise zu entsorgen. Das Vergraben von Kleintierkadavern mit unter 10 kg Gewicht auf privatem Grund ist erlaubt, deren Entsorgung auf einer Deponie jedoch, von Ausnahmen abgesehen, streng verboten.*

4 Bei der Entdeckung des Kadavers eines Haus- oder Wildtieres ist der kommunalen Verwaltung umgehend Meldung zu erstatten.

Kommentar:

Diese Anforderungen ergeben sich aus den Gesetzgebungen über die Tierseuchen-bekämpfung und den Umweltschutz.

**Art. M Verbrennung von Abfällen**

*1 Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer nicht dafür vorgesehenen Anlage ist verboten.*

*2 Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.*

Kommentar:

Diese verbindlichen Anforderungen ergeben sich aus Art. 24 kUSG und aus dem Staatsratsbeschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007.

Hierzu ist anzumerken, dass dieser Artikel eigentlich eher in das Abfallreglement gehören würde. In diesem Fall könnte man sich an dieser Stelle auf einen einfachen Verweis beschränken.

**X. Kapitel Öffentlicher Grund**

**Art. N Abstellen von Fahrzeugen**

1 Die Polizei ist beauftragt, im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung eingehalten werden. Dies gilt namentlich auch für jene über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sowie auf privaten Parkplätzen, die ordnungsgemäss signalisiert und bewilligt sind.

2 Die Behörde kann das Abstellen von Fahrzeugen, oder von Fahrzeugen einer bestimmten Kategorie, auf einer öffentlichen Strasse zeitlich beschränken oder ganz verbieten.

3 Um an einem Ort, wo die Abstellzeit beschränkt ist, die zulässige Abstellzeit zu kontrollieren, kann die Behörde Parkuhren anbringen lassen oder andere Vorkehrungen treffen.

Kommentar:

Dem missbräuchlichen Abstellen von Fahrzeugen auf einem öffentlichen (signalisierten) Parkplatz ist mit einem Verfahren der Strassenverkehrsgesetzgebung (Anbringung eines entsprechenden Verkehrsschildes) vorzukehren.

**Art. O Verlassene Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand**

1 Ausserhalb der bewilligten Lagerplätze (Schrotthändler) ist es verboten, auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand zu lagern, die durch ihren Zustand das Landschafts- oder Ortsbild beeinträchtigen können.

2 Im Falle einer konkreten Gefahr für die Gewässer und die Umwelt sind die diesbezüglichen Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

Kommentar:

Ausser bei einer Gefahr für die Gewässer oder die Umwelt macht sich der Eigentümer eines Fahrzeugwracks nicht automatisch strafbar, nur, weil er auf seinem privaten Grundstück ein Fahrzeugwrack lagert, das er noch behalten und für das er aus persönlichen Gründen noch Verwendung hat. Die Gemeinde kann aber in ihrem Reglement eine solche Lagerung aufgrund einer möglichen Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbilds untersagen.

Erst wenn von einem Fahrzeug eine konkrete Gewässer- oder Luftverschmutzungsgefahr ausgeht (durch Entweichung von Treibstoff, Öl, Säure oder anderen Stoffen), kommen die diesbezüglichen Verfahren der Umweltschutzgesetzgebung zur Anwendung.

**Art. P Verfahren zur Beseitigung von Fahrzeugen**

1 *Wer als Inhaber eines Fahrzeugs dieses ohne Kontrollschilder oder in schrottreifem Zustand abstellt, erhält eine Aufforderung zu dessen Beseitigung. Wenn der Inhaber nicht bekannt ist, erfolgt die Aufforderung durch eine Publikation im Amtsblatt.*

2 Die Polizei ist befugt, ein Fahrzeug in schrottreifem Zustand oder ohne Kontrollschilder aufzubrechen, wenn kein anderes verhältnismässiges und weniger schädigendes Mittel in Betracht kommt, um dessen Inhaber zu ermitteln.

*3 Wenn die Beseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, erlässt die Behörde eine amtliche Verfügung, um die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs durchzusetzen. Nach einer letztmaligen Aufforderung wird das Fahrzeug (per Ersatzvornahme) auf einen bewilligten Lagerplatz gebracht, wo es entsorgt werden kann.*

*4 Die Kosten, die dieses Vorgehen verursacht, sind vom Inhaber zu tragen.*

*5 In einem Notfall kann die Beseitigung auch umgehend erfolgen, ohne dafür ein Verfahren einzuleiten.*

Kommentar:

Das Erfordernis einer Aufforderung und einer amtlichen Verfügung ergibt sich aus dem Rechtsgrundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 19 und 29 ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) vom 6. Oktober 1979). Die Polizei ist verpflichtet, der Identität des Inhabers anhand der Chassisnummer des Fahrzeugwracks nachzugehen. Wenn die Identität des Inhabers unbekannt ist, muss die Gemeinde die Verfügung zur Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs im Amtsblatt publizieren (Art. 30 Abs. 1 VVRG). Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Fahrzeug abgestellt ist, kann, wenn er nicht auch der Inhaber des Fahrzeugs ist, aufgrund seiner Eigenschaft als Grundeigentümer nicht für die Beseitigung und Entsorgung des Fahrzeugs haftbar gemacht werden. Das Fahrzeug muss vom Inhaber oder, wenn dieser nicht bekannt oder zahlungsunfähig ist, von der Gemeinde entsorgt werden.

Es ist wichtig, zwischen Eigentümer und Inhaber zu unterscheiden. Im öffentlichen Bundesrecht ist der Inhaber der Abfälle (détenteur des déchets, detentore dei rifiuti) derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über sie ausübt bzw. der sie in seiner Verfügungsgewalt hat (unabhängig von den privatrechtlichen Eigentums- oder Besitzbegriffen).

**Art. Q Firmen- und Werbeschilder**

Für Werbezwecke beleuchtete Schilder müssen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind zulässig, insbesondere mit Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten.

Kommentar:

In Anwendung des Vorsorgeprinzips (Art. 11 ff. USG) sind Lichtemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich, wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist und sofern kein überwiegendes Interesse entgegensteht. Gestützt auf die SIA-Norm 596491 und auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (unter anderem BGE 140 II 33 Erw. 5.5 oder BGE 140 II 214 Erw. 4.1), empfiehlt die DUW, einen Artikel wie den obigen in das Polizeireglement aufzunehmen.

**X. Kapitel Strafrechtliche Bestimmungen und Verfahren**

**Art. R Strafrechtliche Bestimmungen**

*...*

*Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlungen unter deren Anwendungsbereich fallen.*

Kommentar:

Die für solche Zuwiderhandlungen zuständige Strafbehörde ist nicht die Gemeinde, sondern der Kanton.

**Art. S Verfahren**

*1 Das Strafverfahren wird durch die StPO geregelt. Das VVRG regelt das Verwaltungsverfahren.*

*2 Gegen ein Urteil des Polizeigerichts kann unter den in der StPO genannten Bedingungen beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden. Gegen einen Verwaltungsentscheid kann unter den in der VVRG genannten Bedingungen beim Gemeinderat eine begründete Beschwerde eingereicht werden, die darauf an den Staatsrat weitergezogen werden kann.*

Kommentar:

Es wäre auch möglich, kommunalrechtliche Übertretungen nicht der Regelung der StPO, sondern als Zuwiderhandlungen gegen das Verwaltungsstrafrecht dem VVRG zu unterstellen. Dann würde der Gemeinderat als Strafbehörde an die Stelle des Polizeigerichts treten.

**X. Kapitel Schlussbestimmungen**

**Art. T Aufhebung und Inkrafttreten**

1 Das vorliegende Reglement hebt ... und dessen/deren Ausführungsbestimmungen auf.

2 *Es tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.*

Beschlossen durch den Gemeinderat, den …

Verabschiedet durch die Urversammlung (den Generalrat), den …

Genehmigt durch den Staatsrat, den …

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

1. Bitte beachten Sie, dass die Struktur und Formulierung (obligatorischer und empfehlenswerter Inhalt) der Artikel in der Annahme gestaltet wurden, dass die Artikel in ihrer Gesamtheit wiedergegeben werden. [↑](#footnote-ref-1)